



AMTSGERICHT KARLSRUHE

Geschäftsnummer: 31 Gs 1029/17

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Aktenzeichen: 730 Js 9054/17

Karlsruhe, den 01.06.2017

Ermittlungsverfahren gegen Jörg Tauss u. a.
wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Beschluss

Nach §§ 102, 105 Absatz 1, 162 Absatz 1 StPO wird gemäß § 33 Absatz 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen, der Gegenstände, insbesondere Kraftfahrzeuge und EDV-Anlagen

des West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e. V. (WOG)
c/o Jörg Tauss
Hauptstraße 34
76703 Kraichtal

nach folgenden Gegenständen:

Unterlagen in verkörperter oder elektronisch gespeicherter Form, insbesondere, aber nicht ausschließlich Notizen, Rechnungen, Verträge, Flug- und Bahntickets, Kontoauszüge, Quittungen, Belege, Terminkalender, Fotos, Korrespondenz wie E-Mails oder Briefe, sowie sonstige Unterlagen, welchen sich Informationen über die Organisation von Reisen in die Krim entnehmen lassen oder welche hierauf schließen lassen sowie Computer, Datenträger, Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte, ggf. samt Peripherie, die gespeicherte Informationen hierüber enthalten können,

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO wie auch die Auslesung und Auswertung der in den mobilen Telekommunikationseinrichtungen oder Unterlagen aufgefundenen Daten über Verbindungen, Telefonnummern, SMS usw. angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von den durchsuchten Räumlichkeiten aus zugegriffen werden kann (§ 110 Abs. 3 StPO).

Gründe:

Die Beschuldigten sind die Vorstandsmitglieder der West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e. V. (WOG), und zwar der Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin. Aufgrund der im Internet veröffentlichten Berichte besteht der Verdacht, dass der Verein im Jahr 2016 eine touristische Gruppenreise auf die Krim organisiert hat und für die Zukunft weitere Gruppenreisen dorthin anbieten will.

Nach der Eingliederung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol in die Russische Föderation hat die Europäische Union umfangreiche Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen beschlossen, die u. a. mit der Verordnung (EU)-Nr. 692/2014¹ in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt wurden. Unter anderem verbietet Artikel 2d der VO (EU) 692/2014 die Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten auf der Krim oder in Sewastopol.

Aus dem Anbieten und Organisieren der o. g. Gruppenreisen ergibt sich daher der Verdacht des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1a AWG i. V. m. Art. 2d Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014.

Die oben genannten Gegenstände und Daten können als Beweismittel von Bedeutung sein. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme wie auch die Auslesung der in entsprechenden auslesbaren Speichermedien gespeicherten Daten des Beschuldigten stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachtes und sind für die Ermittlungen notwendig. Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Aufgrund des Umstandes, dass der Verein postalisch (nur) über die Büroadresse des Vorsitzenden erreichbar ist und eigene Geschäftsräume des Vereins nicht ermittelt werden konnten, liegen Gründe für die Annahme vor, dass die gesuchten Unterlagen in den Wohnräumen des Vereinsvorsitzenden aufbewahrt werden.

Kralowetz
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

¹ Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion; zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. 12. 2014 (ABl. Nr. L 365 S. 46)